

Kommunalverfassungsrecht

Winterschule „Kommunalpolitik“

04. – 06. Januar 2008

Tagungshaus Rittergut e.V., Lützensömmern



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gliederung

1. Einführung und Grundlagen
2. Rechtsgrundlagen in Thüringen
3. Kommunale Selbstverwaltung
4. Aufgaben der Gemeinde
5. Einwohner / Bürger
6. Kommunale Demokratie
7. Organe und Verwaltung der Gemeinde
 - Gemeinderat
 - Bürgermeister
8. Rechtssetzung durch die Gemeinde
 - Hauptsatzung
9. Geschäftsordnung
10. Geschäftsgang und Willensbildung
11. Ortschaftsverfassung
12. Rechts - und Fachaufsicht

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Grundlagen

- Zuständigkeit zur Regelung der Gemeindeverfassung liegt nach Art. 70 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern
- entsprechend der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der Landesverfassungen existieren Gemeindeordnungen
- diese regeln Aufbau, Struktur, Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der kommunalen Organe sowie der Verwaltung, die Gemeindevertretung, Bürgermeister (Oberbürgermeister), Ortsbeirat usw.
- Gemeindeordnung ist gleichzeitig die Basis der kommunalen Finanzwirtschaft und regelt die staatliche Aufsicht über die Gemeinden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Grundlagen

- die Magistratsverfassung
- die süddeutsche Ratsverfassung (Thüringen)
- die norddeutsche Ratsverfassung
- die Bürgermeisterverfassung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Grundlagen

Süddeutsche Ratsverfassung:

- ist vorherrschender Typus der neueren Kommunalverfassungen
- kommunale Entscheidungen werden durch zwei Organe getroffen: dem Rat als Hauptorgan und dem hauptamtlich gewählten (Ober-)Bürgermeister (dualistische Struktur).
- Beide Organe werden unmittelbar durch die Bürgerschaft gewählt, aber mit unterschiedlichen Wahlperioden
- Der (Ober-)Bürgermeister hat eine starke Stellung, da er Beschlüsse des Rates vollzieht, die Kommune nach außen vertritt und Leiter der Gemeindeverwaltung ist. Des Weiteren obliegen ihm eigene Zuständigkeiten, die ihm der Rat nicht entziehen kann (Weisungsangelegenheiten, Geschäfte der laufenden Verwaltung).

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Grundlagen

Kritik der Süddeutschen Ratsverfassung:

- (Ober-)Bürgermeister ist zugleich Hauptverwaltungsbeamter als auch politischer Repräsentant der Kommune.
 - Kommunalverwaltung steht politisch unter stärkeren Druck
 - hohe Machtposition
 - durch die Aufgabekumulierung gesteigerter Arbeitsaufwand
- Hauptverwaltungsbeamter muss nicht Verwaltungsfachmann sein

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Grundlagen

Magistratsverfassung

- zwischen Magistrat (Bürgermeister sowie haupt- und ehrenamtlichen Beigeordneten, Verwaltung der Stadt) und der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordneten als gewählte Vertreter, Stadtverordnetenvorsteher) besteht strikte Gewaltenteilung
- Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind gleichrangig
- Die Kompetenzen werden zwischen Magistrat und Bürgermeister aufgeteilt; der jeweilige Bürgermeister hat sich also im Kollegium des Magistrats abzustimmen und kann die Beigeordneten nicht zu bestimmten Handeln anweisen
- der Bürgermeister wird von der jeweiligen Gemeindevertretung gewählt (ursprünglich)
- Verwaltung spiegelt politische Mehrheitsverhältnisse wieder.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

2. Rechtsgrundlagen

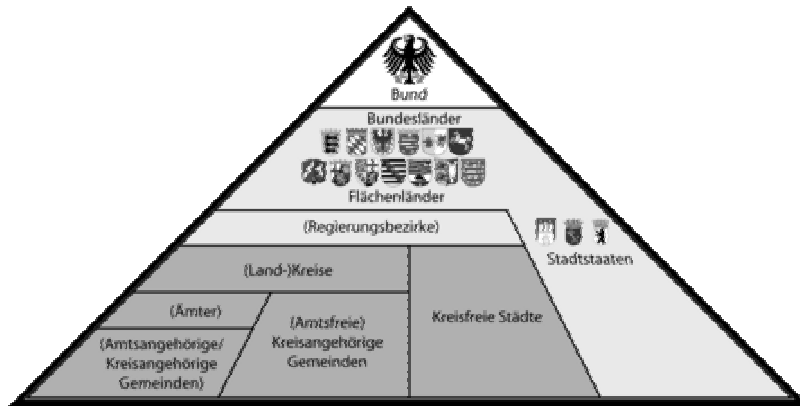
Rechtsgrundlagen:

- Grundgesetz
- Thüringer Verfassung
- Thüringer Kommunalordnung
- Kommunalwahlgesetz
- Kommunalwahlordnung
- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

Kommunen innerhalb des föderalen Systems



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

Stärkung der Kommunen innerhalb des föderalen Systems durch:

- Verbesserte Finanzausstattung
- Erweitertes Rechtssetzungsrecht
- Ausbau direkter Demokratie

- Kommunale Kammer auf Bundesebene als Dritte Kammer

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

Art.28 (2) GG

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung, zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 91 ThürVerf

- (1) Die Gemeinden haben das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln.
- (2) Weitere Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeindeverbände. Das Land gewährleistet ihnen das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

§ 1 (2) ThürKO

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Selbstverwaltung heißt:

den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein

- alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Generalklausel – Bindewirkung für die Länderverfassungen und Ländergesetzgebung)
- im Rahmen der Gesetze (Gesetzesvorbehalt – Grenzen)
- in eigener Verantwortung (Selbstbestimmungsrecht)

d.h.

- Allzuständigkeit
- Eigenverantwortlichkeit

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Selbstverwaltung umfasst:

- Gebietshoheit
- Finanzhoheit
- Steuerhoheit
- Personalhoheit
- Organisationshoheit
- Planungshoheit
- Rechtsetzungshoheit

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

4. Aufgaben der Gemeinden

<p>Freiwillige Aufgaben § 2 (1) ThürKO</p>	<p>→ <u>ob</u> eine bestimmte Angelegenheit wahrgenommen und <u>wie</u> sie durchgeführt wird</p>	<p>Einrichtung von Theatern, Museen und Büchereien</p>	<p>Rat</p>
<p>Freiwillige Pflichtaufgaben § 2 (2) ThürKO</p>	<p>→ Aufgabe gesetzlich vorgeschrieben, Entscheidung über das „wie“ obliegt der Kommune</p>	<p>Schulen, Brandschutz</p>	<p>Rat</p>
<p>Pflichtaufgaben (übertragener Wirkungskreis) § 3 ThürKO</p>	<p>→ „ob“ und „wie“ sind gesetzlich vorgeschrieben</p>	<p>Passwesen</p>	<p>BM</p>
<p>Staatsbehörde Landkreise</p>			

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

4. Aufgaben der Gemeinden

Übertragener Wirkungskreis:

- Übertragener Wirkungskreis heißt die Alleinzuständigkeit und Alleinverantwortlichkeit des Landrates oder Oberbürgermeisters. Übertragener Wirkungskreis schließt nicht aus, dass hierzu Konsultationen mit dem Kreistag bzw. Stadtrat erfolgen. (Rechtsgrundsatz: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Nicht: Es muss speziell normiert sein.)
- Ein Beteiligungs-, Informations- oder Beschlussrecht existiert nicht.
- Der Landrat oder Oberbürgermeister kann nicht durch Kreistag bzw. Stadtrat beauftragt werden, in einer bestimmten Form aktiv zu werden. (vgl. § 22 (2) ThürKO)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

4. Aufgaben der Gemeinden

Zur Erledigung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis können Gemeinden:

- sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen (Gemeinden mit <3.000 Einwohner müssen Verwaltungsgemeinschaften angehören)
- Benachbarte Gemeinden mit der Erledigung beauftragen (erfüllende Gemeinde)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

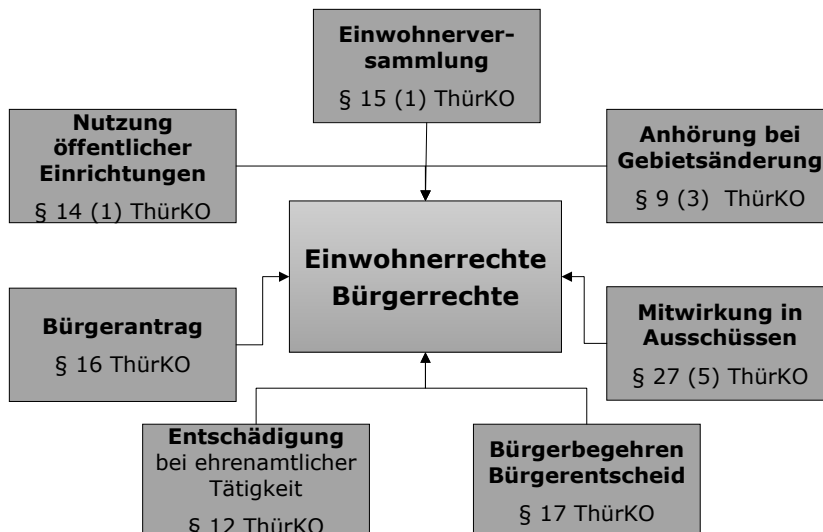
5. Einwohner / Bürger

§ 10 ThürKO

- (1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. ...
- (2) Bürger der Gemeinde ist jeder Einwohner, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. ... Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind, stehen den Bürgern gleich.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

5. Einwohner / Bürger



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

6. Kommunale Demokratie

Mittelbare Demokratie:

- Wahl in Ehrenämter
- Einwohnerversammlung
- Verfahren und Rechte beim Bürgerantrag
- Bürgerbegehren – Beschlussfassung im Gemeinderat

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

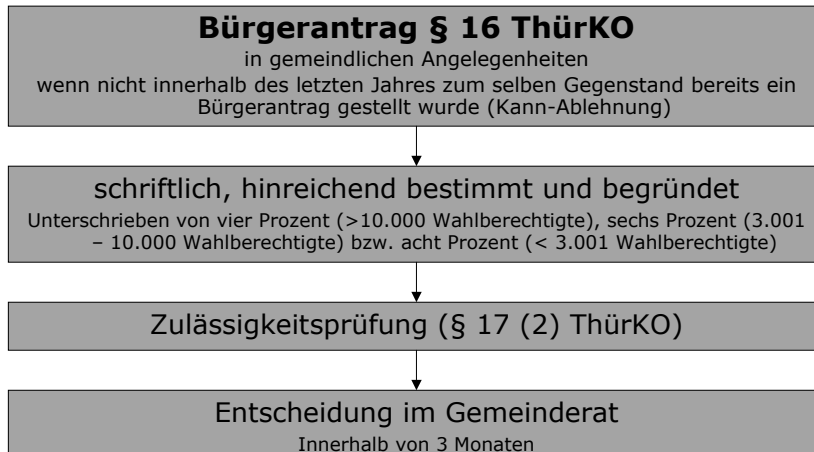
6. Kommunale Demokratie

Unmittelbare Demokratie:

- Kommunalwahl
- Bürgerantrag
- Bürgerbegehren
- Bürgerentscheid

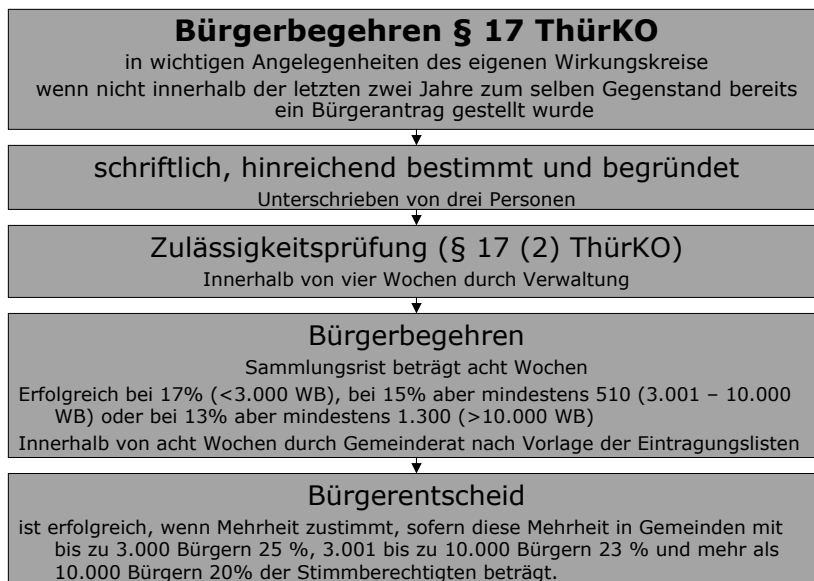
Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

6. Kommunale Demokratie



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

6. Kommunale Demokratie



(VWA)

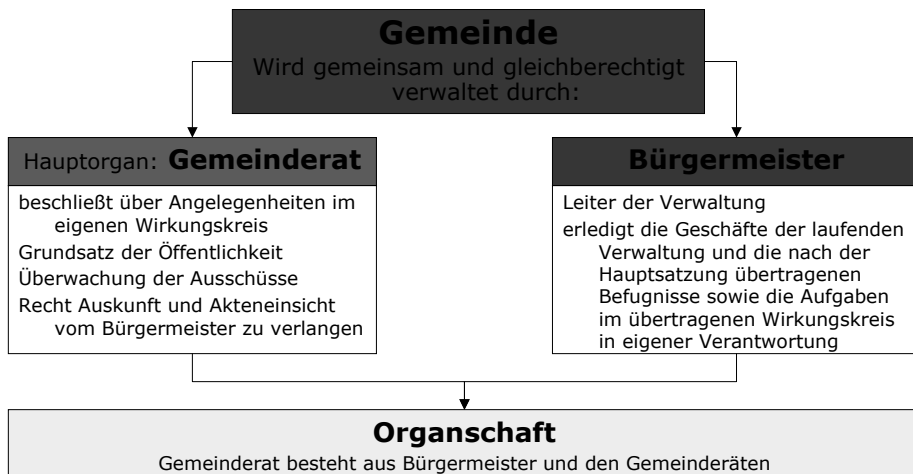
6. Kommunale Demokratie

Bürgerantrag und Bürgerentscheid sind unzulässig über:

1. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind (§ 26 Abs. 2), ausgenommen die Entscheidung über die Gebiets- und Bestandsänderungen der Gemeinde,
2. Aufgaben, die kraft Gesetz dem Bürgermeister obliegen,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeindebediensteten,
4. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
5. Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren sowie
6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

7. Organe und Verwaltung der Gemeinde



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates:

- beschließt in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 22 ThürKO), sofern nicht der Bürgermeister Kraft Gesetz zuständig
- Aufgabenübertragung an den Bürgermeister (§ 29 ThürKO)
- Überwachung der Ausführung von Beschlüssen (§ 22 ThürKO)
- Kontrollrecht (Auskunftsrecht, Akteneinsichtsrecht - § 22 ThürKO)
- Zusammenwirken mit Bürgermeister bei Personalentscheidungen (§ 29 ThürKO)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Gemeinderat:

- besteht aus den gewählten Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden (§ 23 ThürKO)
- Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO
 - mit bis zu 500 Einwohnern 6,
 - mit mehr als 500 bis zu 1 000 Einwohnern 8,
 - mit mehr als 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 12,
 - mit mehr als 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 14,
 - mit mehr als 3 000 bis zu 5 000 Einwohnern 16,
 - mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnern 20,
 - mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern 24,
 - mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern 30,
 - mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern 36,
 - mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern 42,
 - mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern 46,
 - mit mehr als 200 000 Einwohnern 50.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Beispielberechnung Sitzverteilung:

Zu vergebende Sitze:	30
Wahlvorschlag A:	15.382 Stimmen
Wahlvorschlag B:	12.476 Stimmen
Abgegebene Stimmen:	27.858 Stimmen

Wahlvorschlag A:
 $15.382 \times 30 / 27.858 = 16,79$

Wahlvorschlag B:
 $12.476 \times 30 / 27.858 = 13,56$

Wahlvorschlag A: 17 Sitze
Wahlvorschlag B: 13 Sitze

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

§ 23 Abs. 3 ThürKO

gewählten Personen können ihr Amt nicht antreten oder verlieren ihr Amt, falls sie gleichzeitig tätig sind als

1. Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
2. leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- 2 a. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts nach Nummer 2 mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
3. Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind,
4. Landrat oder Beigeordneter eines Landkreises, für kreisangehörige Gemeinden jedoch nur desjenigen Landkreises, dem die Gemeinde angehört,
5. Bürgermeister oder Beigeordneter einer anderen Gemeinde.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

§ 24 Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten. Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Verpflichtung, so verliert es sein Amt.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Rechte der Gemeinderatsmitglieder:

(titulierte und nicht titulierte Rechte)

- Ablehnung bzw. Niederlegung des Amtes
- Entschädigung und Auslagenersatz
- Auskunft und Akteneinsicht – kein eigentliches Individualrecht
- Wahl zum Vorsitzenden des Gemeinderates
- unabhängige Amtsausübung
- Zusammenschluss zu Fraktionen
- Mitarbeit im Ausschuss
- Wahl zum Ausschussvorsitzenden oder Stellvertreter
- Wahl zum ehrenamtlichen Beigeordneten
- Ladung zu den Sitzungen
- Teilnahme an der Beschlussfassung und auf Stimmhaltung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

- Vermerk über das Abstimmungsverhalten in der Niederschrift
- Einsicht in die Niederschrift und auf Abschriften von Beschlüssen, einschließlich deren Übersendung, wenn dies die Geschäftsordnung vorsieht
- Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen
- Vertretung der Gemeinde in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
- Einsicht in die Prüfberichte
- Vorlage Beteiligungsbericht
- Teilnahmerecht
- Rederecht
- Antragsrecht
- Informationsrecht
- Fragerecht

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Pflichten der Gemeinderatsmitglieder:

- sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes
- Verschwiegenheitspflicht
- Schadensersatzpflicht nach Pflichtverletzung
- Abgabe der Erklärung nach § 24 Abs. 2 ThürKO
- Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der zugewiesenen Geschäfte
- Persönliche Beteiligung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

§ 25 Fraktionen

Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Einzig titulierte Rechte in der ThürKO:

Tagesordnungsordnungspunkte für nächste Sitzung (§ 35)
Besetzungsrecht für Ausschüsse (§ 27)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

§ 26 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 34). In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern ist ein Hauptausschuss zu bilden, der aus dem Bürgermeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats zu beauftragen ist; wird ein Hauptausschuss gebildet, so führt den Vorsitz der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 32); der Stellvertreter hat Stimmrecht im Hauptausschuss.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Pflichtausschüsse:

Hauptausschuss (>1.000 Einwohner)

Werkausschuss für Eigenbetriebe

Jugendhilfeausschuss (Landkreise und kreisfreie Städte)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Beschließende Ausschüsse:

- erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates
- Beschlüsse sind einem Gemeinderatsbeschluss gleichwertig.
- Der Bürgermeister/Landrat ist verpflichtet, solche Ausschussbeschlüsse zu vollziehen
- Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen

Vorberatende Ausschüsse:

- können selbst keine endgültigen Beschlüsse fassen.
- bereiten Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor (Empfehlung)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde,
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen,
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen der Gemeinde,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3,
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gemeinderat

9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers,
13. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet,
14. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- oder Verwaltungsräten.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Bürgermeister

Rechtsstellung des Bürgermeisters:

§ 28 ThürKO

- (1) Der Bürgermeister ist Beamter der Gemeinde. ...
- (3) Der Bürgermeister wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

§ 31 ThürKO

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Bürgermeister

Abwahlverfahren:

- (6) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde abgewählt werden. Er ist abgewählt wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Bürgerentscheid mit Ausnahme des § 17 Abs. 7 Satz 3 entsprechend. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.

Zwischen der Antragstellung und Beratung sowie der Beschlussfassung müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Bürgermeister

Aufgaben des Bürgermeisters (§ 29 ThürKO):

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinde. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Bürgermeister

Übertragung weiterer Aufgaben:

Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 26 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Bürgermeister

Eilentscheidungsrecht:

§ 30 ThürKO

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Bürgermeister

Beanstandungsverfahren:

§ 44 ThürKO

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Beigeordnete

§ 32 ThürKO:

- (1) Jede Gemeinde muss einen Beigeordneten haben; er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. ... Die Hauptsatzung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Beigeordnete vorsehen. ...
- (3) Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte der Gemeinde, soweit nicht die Hauptsatzung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt. Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern können in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass einer oder mehrere Beigeordnete hauptamtlich tätig sind; die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf höchstens um zwei weniger als die in Absatz 2 genannte Höchstzahl betragen.

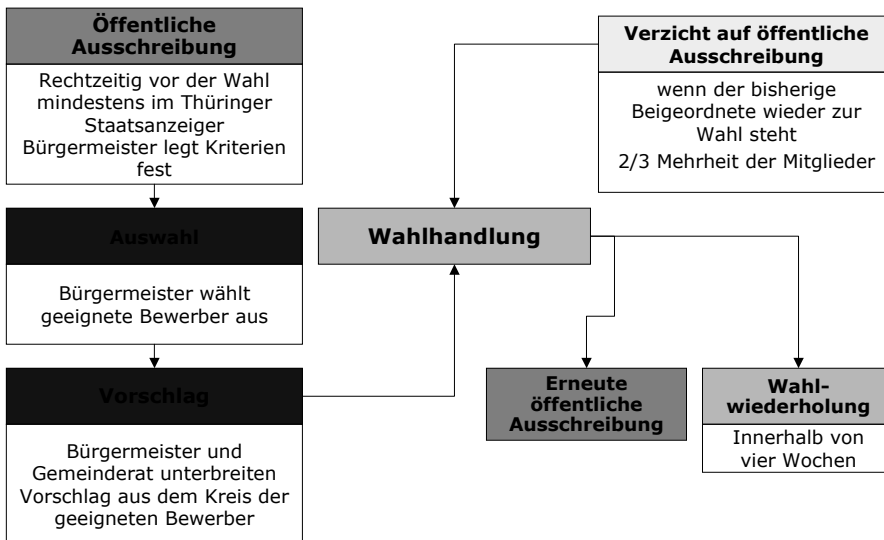
Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Beigeordnete

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Der Gemeinderat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Beigeordneten abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;...
- (5) Hauptamtliche Beigeordnete werden vom Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ...
- (7) Hauptamtlichen Beigeordneten hat der Bürgermeister die Leitung einzelner Geschäftsbereiche zu übertragen. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann er die Leitung einzelner Geschäftsbereiche übertragen. ...
- (8) Die hauptamtlichen Beigeordneten haben in den Sitzungen des Gemeinderats und der ihren Geschäftsbereich berührenden Ausschüsse beratende Stimme.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Beigeordnete



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Beigeordnete

Abwahl von Beigeordneten:

Hauptamtliche Beigeordnete können vom Gemeinderat vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gestellt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist zweimal zu beraten und jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen. Der hauptamtliche Beigeordnete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

8. Satzsetzung

Satzungen §§ 19 ff ThürKO:

- Satzungen entfalten Außenwirkung und begründen Rechte / Pflichten von Dritten
- Zulässig in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

(1) Beschluss im Rat

(2) Vorlage bei der, Würdigung bzw. Genehmigung durch die Kommunalaufsicht

(3) Ausfertigung durch den Bürgermeister

(4) Öffentliche Bekanntmachung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Hauptsatzung

Pflichtsatzung:

§ 20 ThürKO

- (1) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu regeln, was nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer Regelung durch die Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur durch die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Hauptsatzung

Pflichtinhalt:

1. Einteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile, Benennung der Ortsteile
2. Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen (§ 21 ThürKO),
3. Entschädigung (§ 13 Abs. 1 ThürKO)
4. Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Unterrichtung und Beratung der Einwohner (§ 15 Abs. 1 ThürKO)
5. Wahl eines Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 23 Abs. 1 ThürKO),
6. Wahl eines Ausländerbeirates (§ 26 Abs. 4 ThürKO),
7. Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen und anderen Gremien, insbesondere wenn Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt (§ 27 und § 102 ThürKO)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Hauptsatzung

8. Rechtsstellung des Bürgermeisters, Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 28 ThürKO),
9. Übertragung weiterer Aufgaben an den Bürgermeister bzw. Landrat (§ 29 Abs.4 und § 107 Abs. 3 ThürKO),
10. Bestellung (Wahl) und Rechtsstellung der Beigeordneten (§ 32 und § 110 ThürKO),
11. Einführung der Ortschaftsverfassung (§ 45 Abs. 1 ThürKO)
12. Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates (§ 45 Abs. 3 ThürKO)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Hauptsatzung

Gliederungsbeispiel:

- § 1 Name, Einwohner, Bürger
- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel
- § 3 Ortschaften
- § 4 Bürgerantrag
- § 5 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Stadtrat
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Bürgermeister
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte/Behindertenbeauftragte
- § 12 Kinder- u. Jugendbeirat
- § 13 Seniorenbeirat
- § 14 Ehrenbezeichnung
- § 15 Entschädigung
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Sprachform, Inkrafttreten

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Hare-Niemeyer-Verfahren

Berechnungsbeispiel:

Ausschussgröße: 6

Fraktion A: 9

Fraktion B: 8

Fraktion C: 5

Fraktion D: 4

Fraktion E: 4

Fraktion A: $9 * 6 / 30 = 1,8$ = 2 Sitze

Fraktion B: $8 * 6 / 30 = 1,6$ = 1 Sitz

Fraktion C: $5 * 6 / 30 = 1$ = 1 Sitz

Fraktion D: $4 * 6 / 30 = 0,8$ = 1 Sitz

Fraktion E: $4 * 6 / 30 = 0,8$ = 1 Sitz

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

9. Geschäftsordnung

- Nach § 34 Abs. 1 und § 112 ThürKO gibt sich der Gemeinderat bzw. Kreistag eine Geschäftsordnung.
- Der Erlass einer Geschäftsordnung gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde/eines Landkreises im eigenen Wirkungsbereich.
- Die Geschäftsordnung gilt nur für den jeweiligen Gemeinderat oder Kreistag (Innenrechtsverhältnis) und verliert mit der Beendigung der Amtszeit ihre Gültigkeit.
- D.h. jeder neu gewählte Gemeinderat/Kreistag muss sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Selbstverständlich kann der neugewählte Gemeinderat/Kreistag die bisherige Geschäftsordnung übernehmen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

9. Geschäftsordnung

Mindestinhalt nach § 34 ThürKO:

- Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen,
- den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
- die Bestimmungen, die durch Gesetz einer Regelung in der Geschäftsordnung zugewiesen sind (z.B. § 28 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV): „Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit der Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre.“)

Weitere Regelungsinhalte:

- Fraktionen, Bildung, Rechte und Pflichten (§ 25 und § 104 ThürKO),
- Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse (§26 und §105ThürKO),
- Übersendung von Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen bzw. nichtöffentliche Sitzungen, wenn der Wegfall der Gründe der Geheimhaltung beschlossen wurde

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

9. Geschäftsordnung

Weitere mögliche Regelungen:

- Beispiele sind:
- formale Anforderungen für das Antragsrecht
- Behandlung von Bürgeranfragen,
- Durchführung von Bürgersprechstunden, Fragestunden
- Erfassung der Wortmeldungen, Rednerliste,
- Ausübung des Rederechts, Redezeit,
- Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen,
- Reihenfolge der Abstimmung,
- Form der Abstimmung,
- Geheimhaltung bei Wahlen,
- Voraussetzungen und Verfahren bei Nichtöffentlichkeit,
- Genehmigung der Niederschrift,
- Sitzordnung usw.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

9. Geschäftsordnung

Gliederungsbeispiel:

- | | |
|--|---|
| § 1 Einberufung des Stadtrates | § 16 Verletzung der Ordnung |
| § 2 Teilnahme an Sitzungen | § 17 Niederschrift |
| § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen | § 18 Behandlung der Beschlüsse |
| § 4 Tagesordnung | § 19 Auskunft |
| § 5 Beschlussfähigkeit | § 20 Fraktionen |
| § 6 Persönliche Beteiligung | § 21 Zuständigkeit des Stadtrates |
| § 7 Vorlagen | § 22 Ausschüsse des Stadtrates |
| § 8 Anträge | § 23 Bildung, Zusammensetzung,
Aufgabenbereiche der Ausschüsse |
| § 9 Anfrage | § 24 Zuständigkeit des Bürgermeisters |
| § 10 Einwohnerfragestunde | § 25 Ortschaftsrat |
| § 11 Aktuelle Stunde | § 26 Sprachform, Änderungen,
Inkrafttreten |
| § 12 Sitzungsverlauf | |
| § 13 Anträge zur Geschäftsordnung | |
| § 14 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung | |
| § 15 Beschlussfassung und Wahlen | |

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Einberufung

- durch den Bürgermeister
- mindestens vierteljährlich (Soll)
- Erstmalig 14 Tage nach Beginn der Amtszeit
- auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Nennung des Beratungsgegenstandes (Ausschluss: Drei-Monats-Frist)
- öffentlich bekannt zu geben

Einzuladen sind:

- Mitglieder des Gemeinderates
- Beigeordnete
- Sonstige zu ladende Personen (Ortsbürgermeister)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Fristen:

Zwischen Zugang und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit bis zum zweiten Tag vor der Sitzung

Tagesordnung:

Legt der Bürgermeister im Benehmen mit Beigeordneten und Hauptausschuss fest. Ein Gegenstand ist aufzunehmen, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder beantragen

Öffentlichkeit:

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Teilnahmepflicht:

Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet
(Ordnungsgeld kann anderenfalls verhängen werden)

Sitzungsleitung:

Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Gemeinderats Gemeinderatsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Beschlussfähigkeit:

- Wenn alle zu ladenden Personen geladen und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind.
- Bei Wiederholung der Sitzung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt dies nicht (Hinweis hat zu erfolgen).
- Bei mehr als 50%iger persönlicher Beteiligung gilt Beschlussfähigkeit bereits bei 1/3 der Mitglieder, ist dies auch nicht gegeben, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der verbliebenen Mitglieder.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Persönliche Beteiligung § 38 ThürKO:

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

...

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. (nicht Angehörige von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Die persönliche Beteiligung ist gegeben:

- Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder,
- Antrag auf Amtsniederlegung des Ehrenamtes,
- Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und Landrates,
- Abberufung von Beigeordneten, Abberufung des Vorsitzenden des Gemeinderates / Kreistages,
- Abberufung von Ausschussvorsitzenden, und Ausschussmitgliedern,
- Aufstellung Bebauungsplan, wenn Mitglieder oder der genannte Personenkreis in § 38 ThürKO hier Grundstückseigentümer sind.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Die persönliche Beteiligung ist nicht gegeben bei:

- Entschädigungsregelung nach § 13 Abs. 1 bzw. § 95 Abs. 1 ThürKO,
- Satzungsregelungen zur Rechtsstellung der Bürgermeister/Landräte und der Beigeordneten,
- Bestellung der weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters/Landrates,
- Beschluss zur Übertragung von Befugnissen auf den Bürgermeister bzw. Landrat,
- Bestellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft,
- Satzungsbeschlüssen, Verordnungen,
- Allgemeinverfügungen,
- Beschluss über Bauleitpläne, Flächennutzungspläne.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Verfahren bei persönlicher Beteiligung:

Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Beschlussfassung:

Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

Der Gemeinderat kann geheime Abstimmung beschließen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Wahlen:

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ...

Bei mehreren gleichartigen unbesoldeten Stellen kann in einem Wahlgang gewählt werden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat;

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Niederschrift:

Über die Sitzungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrunds sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Die Mitglieder können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Geschäftsordnung kann neben der Einsichtnahme in die Niederschriften die Übersendung von Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen an alle Mitglieder des Gemeinderates vorsehen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Gemeinderat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

10. Geschäftsgang und Willensbildung

Geschäftsgang der Ausschüsse:

Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; § 38 gilt für berufene Bürger (§ 27 Abs. 5) entsprechend.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

11. Ortschaftsverfassung

Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortschaftsverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

In jeder Ortschaft werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.

Wahlverfahren ist in der Hauptsatzung festzulegen (Bürgerversammlung, klassischer Wahlgang).

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

11. Ortschaftsverfassung

Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Er gibt Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Dem Ortschaftsrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ortschaftsrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

11. Ortschaftsverfassung

Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortschaftsrat gibt Stellungnahmen ab zu

1. Änderung
 - a) der Einteilung oder
 - b) des Namensdes Ortsteils oder der Ortsteile, die zur Ortschaft gehören,
2. Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

12. Rechts- und Fachaufsicht

Inhalt der Aufsicht § 117 ThürKO:

- (1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§§ 2, 87) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Rechtsaufsicht).
- (2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§§ 3, 88) erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht).

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

12. Rechts- und Fachaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde

- für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- für die kreisfreien Städte und die Landkreise das Landesverwaltungsamt
- Erteilt die vorgeschriebenen Genehmigungen

Obere obere Rechtsaufsichtsbehörde

- für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände das Landesverwaltungsamt

oberste Rechtsaufsichtsbehörde

- das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

12. Rechts- und Fachaufsicht

Fachaufsichtsbehörde

- für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist.
- für die kreisfreien Städte und die Landkreise das Landesverwaltungsamt, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist

obere Fachaufsichtsbehörde

- für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände das Landesverwaltungsamt, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine obere Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

12. Rechts- und Fachaufsicht

Informationsrecht

Die Aufsichtsbehörde besitzt ein umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht

Beanstandungspflicht

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat rechtswidrige Beschlüsse und Verwaltungsakte der Gemeinde oder des Landkreises zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen.

Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde oder den Landkreis zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

Weisungsrecht

Die Fachaufsichtsbehörde kann der Gemeinde oder dem Landkreis in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Weisungen erteilen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

12. Rechts- und Fachaufsicht

Ersatzvornahme

Kommt eine Gemeinde oder ein Landkreis innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 1) nicht nach, so hat diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde oder des Landkreises zu treffen und zu vollziehen.

Kommt eine Gemeinde oder ein Landkreis innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 2) nicht nach, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag der Fachaufsichtsbehörde verpflichtet, diese bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in § 120 Abs. 1 und Absatz 1 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

12. Rechts- und Fachaufsicht

Rechtsweg

Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden steht den Gemeinden der Verwaltungsrechtsweg offen

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

ENDE

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)